

**Verordnung
des
Landkreises Cloppenburg**

**über das Naturschutzgebiet "Lahe"
in der Gemeinde Bösel und der Stadt Friesoythe im Landkreis Cloppenburg
vom XX.XX.2016**

Aufgrund der §§ 22, 23, 32 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.7.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 421 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), i. V. m. den §§ 14, 15, 16 und 32 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) und § 9 Abs.4 NJagdG vom 16. 3.2001 (Nds. GVBl. 2001, S. 100), zuletzt geändert durch Art. 14 des Gesetzes vom 13.10.2011 (Nds. GVBl. S 353) wird verordnet:

**§ 1
Naturschutzgebiet**

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Lahe“ erklärt.
- (2) Das Schutzgebiet umfasst den Gewässerlauf mit Böschungen und angrenzenden Gewässerrandstreifen der Lahe bzw. nach der Einmündung der Lahe in die Soeste ein Teilstück von ca. 450 m der Soeste.
- (3) Das Schutzgebiet erstreckt sich nord-westlich der Kreuzung der Lahe mit der Landesstraße L 835 „Garreler Straße“ in der Gemeinde Bösel bis zur Unterdükerung der Soeste süd-östlich der Gemeindestraße „Zur Fleischmehlfabrik“ auf dem Gebiet der Stadt Friesoythe. Das Gewässer befindet sich vollständig innerhalb der naturräumlichen Region der „Ostfriesisch-Oldenburgischen-Geest“ und trennt, entlang des Geestbereichs verlaufend, die Friesoyther Geestinseln und Garreler Talsandplatten von der naturräumlichen Einheit der Küstenkanalmoore.
- (4) Die Grenze des NSG ergibt sich aus den maßgeblichen und mitveröffentlichten Karten im Maßstab 1:10.000 mit Übersichtskarte im Maßstab 1:150.000 (Anlage). Sie verläuft auf der Innenseite des dort dargestellten Punktrasters. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung und können von jedermann während der Dienststunden bei der Stadt Friesoythe, der Gemeinde Bösel oder dem Landkreis Cloppenburg – untere Naturschutzbehörde – unentgeltlich eingesehen werden.
- (5) Das NSG ist identisch mit dem Fauna-Flora-Habitat-(FFH-) Gebiet 220 „Lahe“ gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (Abl. EG Nr. L 206 S. 7;

1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (Abl. EU Nr. L 158 S. 193).

- (6) Das NSG hat eine Größe von ca. 39 ha.

§ 2 Schutzzweck

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist nach Maßgabe der §§ 23 Abs.1 und 32 BNatSchG die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten.
- (2) Besonderer Schutzzweck ist die Sicherung des Flusslaufes der Lahe in ökologisch ausreichender Qualität, um der dort vorhandenen Population von

Flussneunaugen (*Lampetra fluviatilis*)

dauerhaft gute Lebensbedingungen als Grundlage einer stabilen Population zu erhalten, zu verbessern oder zu entwickeln. Durch den Erhalt und ggf. die Wiederherstellung eines divers strömenden, dynamischen Gewässers

- mit Auwald- und Gehölzsaum,
- mit Wasser in naturraumtypischer Qualität,
- mit unverbauten Ufern,
- einem vielfältigen Mosaik von gewässertypischen Laicharealen (kiesige Bereiche) und Larvalhabitaten (Feinsedimentbänke) und mit
- einer naturraumtypischer Fischbiozönose.

Des Weiteren soll die Vernetzung von Teillebensräumen durch die Verbesserung der Durchgängigkeit gefördert werden.

- (3) Das NSG gemäß § 1 dieser Verordnung ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung dient auch der Erhaltung des Gebietes als FFH-Gebiet.
- (4) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele insbesondere auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann aufbauend auf die nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

§ 3 Verbote

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt:

1. den Wasserhaushalt oder die Gewässersohle zu verändern,
2. Wasser zu entnehmen,
3. die ackerbauliche Nutzung der Flächen,

4. eine Düngung vorzunehmen oder auf sonstige Art Nährstoffe einzubringen,
 5. der Einsatz von chemischen Mitteln aller Art inklusive Pflanzenschutzmittel ohne Zustimmung der Naturschutzbehörde,
 6. bauliche Anlagen jeglicher Art zu errichten, auch wenn sie keiner Genehmigung bedürfen,
 7. organisierte Veranstaltungen ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde durchzuführen.
- (2) Gemäß § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG darf das NSG außerhalb der privaten Wirtschafts- und Zufahrtswege nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden.
- (3) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den in Absatz 1 genannten Fällen zur Erteilung ihrer Zustimmung Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen, Gefährdungen oder eine nachhaltige Störung des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzweckes entgegenzuwirken.

§ 4 Freistellungen

- (1) Die in den Absätzen 2 und 3 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 3 freigestellt und bedürfen keiner naturschutzrechtlichen Befreiung.
- (2) Allgemein freigestellt sind:
1. Die fischereiliche Nutzung, ohne Reusenfischerei,
 2. die schonende Gewässerunterhaltung, soweit sie mit den Schutzziele dieser Verordnung vereinbar ist. Im Rahmen der gesetzlichen und satzungsmäßigen Pflichten gilt dies bei
 - a) Unterhaltung des Gewässers mit Mähboot oder Mähkorb unter Einhaltung eines Mindestabstandes von 20 cm zur Gewässersohle ohne diese zu verändern,
 - b) abschnittsweiser Sohlräumung unter schonender Rückführung der Larven der Neunaugen (Querder) nach vorheriger Anzeige bei der Naturschutzbehörde zwei Wochen vor Maßnahmenbeginn,
 - c) Rückschnitt und Pflanzung von Gehölzen am Gewässer nach vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde,
 - d) Entfernung von Windwurf aus dem Gewässer,
 - e) Entfernung des Mahdgutes aus dem Gewässer unter Einsatz einer Krautsperrre,
 - f) Mahd der Böschungen, soweit es sich nicht um geschützte Biotope im Sinne des § 30 BNatSchG handelt,
 3. Maßnahmen zur Wegesicherung im Rahmen der Sicherungspflicht nach vorheriger Anzeige bei der Naturschutzbehörde,
 4. die Erhaltung des Lichtraumprofils der vorhandenen Wege durch fachgerechten Schnitt,
 5. die ordnungsgemäße Jagdausübung, ohne das Wild zu füttern oder zu kirren,
 6. mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde
 - a) das Betreten und die Untersuchung und Kontrolle des Gebietes,
 - b) das Betreten und die Durchführung von Untersuchungen zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung,

- c) die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege in der vorhandenen Breite mit dem bisherigen Deckschichtmaterial.
- (3) Freigestellt ist die natur- und landschaftsverträgliche landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 BNatSchG, insbesondere
 1. die Nutzung rechtmäßig bestehender Ackerflächen,
 2. die Nutzung der Grünlandflächen ohne jedoch
 - a) Grünland in Acker umzuwandeln oder eine ackerbauliche Zwischennutzung vorzunehmen,
 - b) Dünger auszubringen,
- (4) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den in den Absätzen 2 und 3 genannten Fällen die erforderliche Zustimmung, bzw. das erforderliche Einvernehmen erteilen, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltige Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind.
- (5) Weitergehende Vorschriften der §§ 30 BNatSchG und 24 NAGBNatSchG bleiben unberührt.
- (6) Bestehende, rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

§ 5 Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG Befreiungen gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 6 Anordnungsbefugnis

- (1) Gemäß § 2 Abs. 2 NAGBNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 oder die Zustimmungs-/Einvernehmensvorbehalte/Anzeigepflichten des § 4 dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

§ 7 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben, soweit dadurch die Nutzung von Grundstücken nicht unzumutbar beeinträchtigt wird, die Durchführung von folgenden

durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden, insbesondere

1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensräumen, insbesondere den Einbau von Schotter in das Gewässerbett als Laichhabitat oder die Anlage von Gehölzpflanzungen im Uferstreifen,
 2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG.
- (2) Die §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

§ 8 Vorkaufsrecht

- (3) Entsprechend § 40 Abs. 1 NAGBNatSchG in Verbindung mit § 66 Abs. 4 BNatSchG wird mit dieser Verordnung ein Vorkaufsrecht zugunsten des Landkreises Cloppenburg begründet.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbotsregelungen in § 3 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 4 dieser Verordnung vorliegen oder eine Zustimmung nach §§ 3 oder 4 erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.
- (2) Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer entgegen § 23 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und § 3 Abs. 1 dieser Verordnung das NSG außerhalb der Wege betritt, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung nach § 4 vorliegen oder eine erforderliche Zustimmung nach § 4 erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft.

§ 11 Hinweise

- (1) Eine Verletzung der in § 14 Abs. 1 bis 3 des NAGBNatSchG genannten Verfahrensvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Verkündung der

Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, bei der zuständigen Naturschutzbehörde geltend gemacht wird.

Cloppenburg, den

Landkreis Cloppenburg

.....

(Wimberg)